Satzung

(Stand: 19.03.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind Initiative „Die Rabenkinder e.V." Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 15697 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung, durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   a) pädagogische Maßnahmen: Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und Familien ergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam mit den Eltern und Bezugspersonen (Erzieher/innen) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
   b) die Unterhaltung und Betreibung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Es gibt aktive, Ehren- und passive Mitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Über die Aufnahme von aktiven und Ehrenmitgliedern entscheidet mit einfacher Mehrheit ein Gremium, bestehend aus dem Vorstand, den Erzieher/-innen und zwei weiteren aktiven oder Ehren-Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
6. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die Vereinsordnung an. Dem neuen Mitglied werden die Vereinssatzung, die Vereinsordnung und das geltende Konzept ausgehändigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und kann diese in der Vereinsordnung ausweisen.
2. Für aktive und passive Mitglieder dürfen unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
3. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand
   b) durch Schuleintritt des betreuten Kindes
   c) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
   d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein muss von
   a) passiven Mitgliedern mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende
   b) aktiven oder Ehrenmitgliedern mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende

   dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung zum 30. Juni und zum 31. Juli ist nicht möglich.
3. Die Mindestmitgliedschaftsdauer der aktiven Mitglieder beträgt einen Monat.
4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Antritt des Kindergartenplatzes wird die Kaution einbehalten.
5. Erfolgt nach Kündigung des Betreuungsplatzes bereits während der Kündigungsfrist ein Wechsel zu einem neuen Kindergarten, so ist der dadurch entstehende Ausfall der Zahlungen der Fördergelder der Stadt München für den Zeitraum der Kündigungsfrist von der kündigenden Familie an den Kindergarten Die Rabenkinder e.V. zu erstatten. Dies kann bis zu 1.000,- €/Monat betragen.
6. Aktive oder Ehrenmitglieder können anstatt des Austritts den Wechsel in die passive Mitgliedschaft erklären.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied

unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

8. Bei Ausscheiden erhält das Mitglied eingezahlte Beiträge nicht zurück, es sei denn es handelt sich um verauslagte Beträge. Aktive Mitglieder erhalten anteilig ihren Jahresmitgliedsbeitrag zurückerstattet.
9. Mit Abschluss einer Mitgliedschaft im Verein wird die Pflicht zur Einwilligung in das SEPA-Lastschriftverfahren zur Abwicklung aller Zahlungsvorgänge akzeptiert und bestätigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum Umlaufverfahren (Ziffer 13) und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
   a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“)
   b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Online-Präsenzversammlung“), oder
   c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).

   Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder bei Versand per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Dies gilt auch bei Ladungen nach § 8 Nr. 6.
4. Näheres zum Zugang zu den Versammlungen gem. Nr. 2 b) und 2c) ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. spätestens eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
6. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig kann diese mit einer Frist von einer Woche mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen sind §§ 6 Nr. 5, 8 Nr. 9, 10 Nr. 2 u. Nr. 9 und 12 Nr. 1. Die Bestimmung der jeweils geforderten Mehrheit erfolgt dabei anhand der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Passive und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Mit Dreiviertelmehrheit kann ein einmaliger Sonderbeitrag von aktiven Mitgliedern für besondere Anschaffungen festgesetzt werden.
10. Vom Vorstand wird ein schriftliches Protokoll erstellt, von ihm und einem Mitglied unterzeichnet und im Kindergarten ausgelegt.
11. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Rechnungsprüfer und einen Kassenwart. Kassenwart kann auch jeder beliebige Dritter werden. Dem Kassenwart kann ein Aufwendungsersatzanspruch zugestanden werden.
12. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen mindestens 2 Mitglieder, die die Aufgabe in § 4 Abs. 5 wahrnehmen.
13. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Nur der Vorstand ist in diesem Fall zur Formulierung des Beschlussantrags ermächtigt. Der Vorstand informiert alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail in Textform über den zu fassenden Beschluss und stellt Stimmzettel bereit. Die Mitglieder reichen diese Stimmzettel innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist von mindestens 2 Wochen an den Vorstand zurück. Die Frist beginnt mit Aufgabe der Unterlagen durch den Vorstand bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder mit Versand der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Ein Antrag ist unabhängig von etwaig entgegenstehenden Mehrheitsregelungen in der Satzung mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller aktiven Mitglieder wirksam angenommen.

    Der Vorstand kann bestimmen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stimmzettel als Enthaltungen gewertet werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder formlos über den Ausgang der Abstimmung.

§ 9 Vereinsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Vereinsordnung.
2. Diese wird im Kindergarten ausgehängt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Es gibt einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Nur Mitglieder können gewählt werden.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Die Vorständ*innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils jährlich eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 840,- €. Zusätzlich zur Vorstandsarbeit müssen sie keine Elterndienste verrichten. Der Vorstand verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
8. Rechtsgeschäfte, die
   a) einmalige Verpflichtungen über € 1.000
   b) die Begründung und Beendigung von Miet- und Arbeitsverhältnissen betreffen

   können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung wirksam durch den Vorstand vorgenommen werden.
9. Im Übrigen dürfen Rechtsgeschäfte von jedem Vorstandsmitglied vorgenommen werden, insbesondere kann ein Vorstand dem Kassenwart in diesem Rahmen Untervollmacht erteilen.
10. Der Vorstand erstellt vor der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart einen Finanzbericht.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Finanzbericht und die Buchhaltung werden vor der Mitgliederversammlung vom Rechnungsprüfer geprüft.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Kinder- und Jugendhilfe.

§ 13 Abmahnung und Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder sind verpflichtet, durch ihr Verhalten den Vereinszweck zu fördern und den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens sowie das respektvolle Zusammenwirken von Kindern, Eltern und pädagogischem Personal nicht zu beeinträchtigen.
2. Bei Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder den Betreuungsvertrag kann der Vorstand eine schriftliche Abmahnung aussprechen. Vor Ausspruch der Abmahnung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Als Pflichtverletzungen im Sinne dieser Regelung können insbesondere gelten:
   - wiederholtes Nichteinhalten der vereinbarten Bring- und Abholzeiten, insbesondere verspätetes Abholen von Kindern,
   - unangemessenes oder respektloses Verhalten gegenüber pädagogischem Personal, Kindern oder anderen Eltern,
   - Nichtwahrnehmung von verpflichtenden Elternaufgaben (z. B. Elternämter, Dienste, Arbeitseinsätze oder organisatorische Aufgaben),
   - Verstöße gegen Satzung, Kindergartenordnung oder Betreuungsvertrag,
   - Verhalten, das den Kindergartenbetrieb oder die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigt.

   Die Aufzählung ist nicht abschließend.
4. Bei wiederholten Pflichtverletzungen, insbesondere nach drei schriftlichen Abmahnungen, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet grundsätzlich auch der Anspruch auf einen Betreuungsplatz für das Kind, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.